

Betreff: AW: Gemeinde Gilserberg - 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gilserberg, 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Entenpfuhl“ - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Von: <Christian.Hiestermann@forst.hessen.de>
Datum: 08.09.2025, 07:48
An: <büro-bil@bil-witzenhausen.de>

Forstamt Jesberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

forstrechtliche Belange sind bei dem u.a. Bauvorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Christian Hiestermann

HessenForst, Forstamt Jesberg
Bereichsleitung Dienstleistung und Hoheit

Telefon: 06695 9613 – 22
Mobil: 0151/ 10860767
Fax: 06695 9613 - 40

Frankfurter Str. 20
D-34632 Jesberg
www.hessen-forst.de

Landesbetrieb nach § 26 der LHO; USt-Id-Nr.: DE220549401; Gerichtsstand Kassel



Von: FA Jesberg (FORST) <ForstamtJesberg@forst.hessen.de>
Gesendet: Freitag, 5. September 2025 11:37
An: Hiestermann, Christian (Forst) <Christian.Hiestermann@forst.hessen.de>
Cc: Wirxel, Stefan (Forst) <Stefan.Wirxel@forst.hessen.de>
Betreff: WG: Gemeinde Gilserberg - 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gilserberg, 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Entenpfuhl“ - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Von: BIL-Büro <büro-bil@bil-witzenhausen.de>
Gesendet: Freitag, 5. September 2025 10:01
An: FA Jesberg (FORST) <ForstamtJesberg@forst.hessen.de>
Betreff: Gemeinde Gilserberg - 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gilserberg, 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Entenpfuhl“ - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg hat am 24.06.2025 die Aufstellungsbeschlüsse für die o.g. Bauleitpläne gefasst.

Mit den Bauleitplanungen sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Ausweisung von Gewerbegebietsflächen südöstlich von Winterscheid geschaffen werden.

Umweltauswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten könnten, sind in Bezug auf folgende Schutzgüter zu erwarten.

- Boden / Wasser: Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Versiegelungen
- Pflanzen und Tiere: Beeinträchtigungen durch Verlust an Lebensraum
- Landschaftsbild: Beeinträchtigungen durch zusätzliche bauliche Anlagen
- Mensch: Beeinträchtigungen des Erholungsraumes.

Die Gemeinde hat zur Prüfung der Umweltauswirkungen folgende Gutachten in Auftrag gegeben:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),

Darüber hinaus liegt der Landschaftsplan der Gemeinde Gilserberg vor.

Hiermit unterrichten wir Sie im Auftrag der Gemeinde Gilserberg nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung und bitten Sie, uns bis zum **08. Oktober 2025** Ihre schriftliche Äußerung

auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zukommen zu lassen.

Darüber hinaus bitten wir Sie, uns Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben,

soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können sowie uns Informationen, über die Sie verfügen und die für die Ermittlung und

Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können, zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung – Planwerk, Begründung – sind ab **Montag, den 08.**

September 2025 gemäß § 4a Abs. 4 über die Internetseite der Gemeinde Gilserberg –

www.gilserberg.de - abrufbar.

Sie finden die Unterlagen auch im Anhang zu dieser E-Mail. Auf Verlangen senden wir Ihnen die Planunterlagen als Abzüge zu.

Wir bitten um Verständnis, dass wir bei nicht rechtzeitiger Äußerung davon ausgehen, dass Ihr Aufgabenbereich durch diese Bauleitplanung nicht berührt wird.

Anregungen und Bedenken richten Sie bitte bis zum **08. Oktober 2025** an das Büro BIL, Marktstraße 10, 37213 Witzenhausen, z.H. Herrn Braun.

Diese Benachrichtigung durch unser Büro erfolgt auf Grundlage des § 4b BauGB (Einschaltung eines Dritten).

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Braun

--

Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung (BIL) GbR
Marktstraße 10
D-37213 Witzenhausen

Telefon: 05542/71321
E-Mail: buero-bil@bil-witzenhausen.de

Internet: www.bil-witzenhausen.de

USt-IdNr. DE113919349

Geschäftsführer: Dr. Ing. Margit Kahlert und Dipl. Ing. Rüdiger Braun



Büro für Ingenieurbiologie und
Landschaftsplanung (BIL) GbR
z. Hd. Herrn Braun
Marktgasse 10
37213 Witzenhausen

07.10.2025

per Email: buero-bil@bil-witzenhausen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gilserberg und

4. Änderung sowie 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Entenpfuhl“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben/Email vom 05.09.2025

Sehr geehrter Herr Braun,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bebauungsplan und den damit in Verbindung stehenden Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der örtlichen Landwirtschaft und in Rücksprache mit dem zuständigen Ortslandwirt keine wesentlichen Bedenken. Wir bitten dennoch um Berücksichtigung nachfolgender grundsätzlicher Inhalte:

Es handelt sich bei dem Baugrund für die geplante Entwicklungsfläche, auf der ein Gewerbegebiet errichtet werden soll, um durchschnittliche landwirtschaftliche Böden. Letzteres spiegeln die Acker- bzw. Grünlandzahl im Geltungsbereich (42 bis 52 Bodenpunkten) wider.

Eine regionspezifischere Betrachtung hinsichtlich der Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft liefert der *Agrarplan Hessen*, welcher u. a. über den Agrarviewer Hessen, erstellt vom HLNUG, abrufbar ist. Sämtliche Liegenschaften des Geltungsbereiches sind als sogenannte 1A-Flächen im Agrarplan kategorisiert und somit in der höchsten Bewertungsstufe. Die Flächen im Geltungsbereich habe daher eine hohe Bedeutung für die regionale Landwirtschaft. Der Verlust dieser Böden ist dementsprechend schmerhaft, da mit der Ausweisung der bekannten Entwicklungsfläche diese Böden unwiederbringlich verloren gehen und somit der Nahrungsmittelerzeugung entzogen werden.

Hinsichtlich der weiteren Schaffung von Gewerbe-/Industriegebieten bittet der Unterzeichner die Verfügbarkeit von vorhandenen ungenutzten Bestandsflächen, Baulücken etc. zu prüfen, mit dem Ziel die

Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen so weit wie möglich zu vermeiden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Regelung „Vorrang Innenentwicklung“ und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a BauGB. Eine Alternativenprüfung und damit eine Begründung für die geplante Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, ist dem vorliegenden Planentwurf nicht zu entnehmen. Dem Grundsatz und Ziel des Baugesetzbuches nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch u. a. Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Innenentwicklung, etc. wird insofern nur unzureichend Rechnung getragen. Im Weiteren wird auf die umfänglichen Funktionen des Bodens im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinem Wasser- und Nährstoffkreislauf, Pufferfunktionen für stoffliche Einwirkungen sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Ernährungssicherung verwiesen.

Die geplante Versiegelung von Böden bzw. die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist daher nicht unerheblich für die örtliche Agrarstruktur.

Darüber hinaus bedingt die vorliegende Planung und die damit verbundene Versiegelung von landwirtschaftlichen Vorbehaltungsflächen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen gem. dem geltenden Bundesnaturschutzgesetz bzw. der Kompensationsverordnung.

Mit dem Ziel, den Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden bittet der Unterzeichner die Kompensationsmaßnahmen, die ggf. im weiteren Bauleitverfahren konkretisiert werden, auf anderweitigen Flächen, welche nicht der Landwirtschaft zuzuordnen sind, durchzuführen, alternativ Ersatzzahlungen gem. § 6 Kompensationsverordnung zu leisten.

Unter dem Vorbehalt der vorgenannten Punkte liegen aus Sicht des Unterzeichners keine weiteren Einwände zu dem Bebauungsplan vor. Für weitere Rückfragen und auch ein persönliches Gespräch stehen wir nach Absprache gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regionalbauernverband Kurhessen e.V.
Geschäftsstelle Homberg



Stefan Strube
Geschäftsführer





Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Büro für Ingenieurbiologie und
Landschaftsplanung (BIL)
Herrn Rüdiger Braun
Marktgasse 10
37213 Witzenhausen

nur per E-Mail:
buero-bil@bil-witzenhausen.de

Geschäftszeichen 0030-31.1-200d634-00001#2025-00001
Dokument-Nr. 0030-2025-280948
Bearbeitung Sandra Philippov
Durchwahl +49 (561) 106 4265
Fax 0611 327 640 706
E-Mail Sandra.Philippov@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 01.10.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg;

**26. Änderung des Flächennutzungsplans sowie 4. Änderung und 2. Erweiterung
des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Entenpfuhl“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Braun,

bezugnehmend auf die o. g. Beteiligung übersende ich meine Stellungnahme für den Fachbereich „**Altlasten, Bodenschutz**“:

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Vorhaben. Die Empfehlung eine Bodenkundliche Baubegleitung einzubinden, unterstütze ich sehr.

Seitens des **Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“** meines Dezernates ergeht zudem folgender Hinweis:

Aufgrund von personellen Ausfällen kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Sandra Philippov

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.





Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Gilserberg
Bahnhofstraße 40
34360 Gilserberg

Geschäftszeichen 0030-31.3-061d01.02.03-
00022#2025-00001
Dokument-Nr. 0030-2025-259240
Bearbeiter/in Sascha Ries
Durchwahl 0561 106-4274
Fax 0561 106-1663
E-Mail Sascha.Ries@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 22.09.2025

Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);

Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis

⇒ 26. Änderung des Flächennutzungsplans

⇒ 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Entenpfuhl“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz zu vertretenden Belange werden durch die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Ries

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.





Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg
Bahnhofstraße 40
34630 Gilserberg

Geschäftszeichen 0030-34-061d01.01-00124#2025-00001
0030-34-061d02.01-00029#2025-00001
Dokument-Nr. 0030-2025-259395
Bearbeitung Iris Schmidt
Durchwahl +49 (561) 106 2915
Fax 0611 327 640 708
E-Mail Iris.Schmidt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum 08.09.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg, OT Gilserberg

4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Entenpfuhl“ sowie 26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Iris Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.





Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Gilserberg
Bahnhofstraße 40

34630 Gilserberg

Geschäftszeichen 0030-21-093d20.04.07-00007#2025-
00001

Dokument-Nr. 0030-2025-275379

Aktenzeichen 22808/09

Bearbeitung Martin Rauch

Durchwahl +49 (561) 106 4245

Fax

E-Mail Martin.Rauch@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Planungsbüro BIL

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 05.09.2025

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 02.10.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg, OT Gilserberg

26. Änderung des Flächennutzungsplans

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Entenpfuhl“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Die Gemeinde Gilserberg beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung Baurecht für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb zu schaffen. Hierfür soll das Gewerbegebiet „Im Entenpfuhl“ geändert und erweitert werden. Die Vergrößerung hat einen Umgriff von ca. 3,8 ha.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Bereich überwiegend als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (2,5 ha) festgelegt. Zudem sind drei Bereiche mit insgesamt 0,6 ha als Vorranggebiet für Landwirtschaft und ein Bereich im Norden als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Die kleinflächige Überlagerung mit Flächen des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft stellt lediglich eine geringfügige Arrondierung der Industrie- und Gewerbeflächen dar, die aufgrund von Größe und Lage keine negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur der Gemarkung insgesamt vermuten lässt. Insofern ist die Planung nicht als Zielverstoß zu werten.

Gegenüber der o.g. Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Martin Rauch

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

SCHWALM-EDER-KREIS

Der Kreisausschuss



Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

Buero-bil@bil-witzenhausen.de

Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung (BIL) GbR
Herrn Rüdiger Braun
Marktgasse 10
37213 Witzenhausen

Besucheranschrift Parkstraße 6 • 34576 Homberg (Efze)
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich **03 – Büroleitung, Controlling und Öffentlichkeitsarbeit**

Arbeitsgruppe **03.0 Büroleitung**

Auskunft erteilt Sabine Baumunk
Telefon 05681 775-1543
Telefax 05681 775-1542
E-Mail bueroleitung@schwalm-eder-kreis.de

30. September 2025

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
Ihre Mail vom 05.09.2025

Unsere Zeichen
03.01-66/25
2025_09_30_Stellungnahme SEK

Bauleitplanung Gemeinde Gilserberg – 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Entenpfuhl“ (Parallelverfahren)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Braun,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 05.09.2025 und übersenden anbei die gesammelten Stellungnahmen unseres Hauses zu dem vorgenannten Verfahren:

1. Fachbereich 30 – Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen aus strassenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

2. Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

a) Flächennutzungsplan

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

b) Bebauungsplan

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.

- Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr müssen gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so ausgebaut werden, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG

VR Partnerbank eG
IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV

USt-IdNr.: DE113057217



Wendeanlagen in Stichstraßen sollten für Löschfahrzeuge (Länge von 8,60 m, Breite 2,50 m) ausreichend groß bemessen werden (siehe Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASt 06-, Pkt. 6.1.2.2 Wendeanlagen). Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.

- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.
- Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt in Gewerbegebieten / Misch- und Sondergebieten mind. 1.600 l/min.
- Im Abstand von ca. 100 m sollten Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung eingebaut werden. In Gewerbe- und Industriegebieten sollten Überflurhydranten nach DIN 3222 vorgesehen werden. Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.
- Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubereihen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich und unmittelbar nutzbar sein. Die Abstände zu den Gebäuden müssen den Möglichkeiten der örtlich zuständigen Feuerwehr entsprechen.
- Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.
- Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollten die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit der örtl. zuständigen Leitung der Feuerwehr abgestimmt werden.



3. Fachbereich 53 – Gesundheitswesen

Zu der o. g. Bauleitplanung bestehen von Seiten der Arbeitsgruppe 53.3 „Öffentliche Hygiene“ keine Bedenken.

4. Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt

a) Flächennutzungsplan

aa) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die o. g. geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gilserberg bestehen keine baurechtlichen und aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

bb) AG 60.3 – Umwelt

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gilserberg keine grundsätzlichen Bedenken.

Bezüglich der von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu der im Parallelverfahren durchgeföhrten 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Entenpfehl“ und bitten um Beachtung.

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die o.a. Maßnahme keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.

b) Bebauungsplan

aa) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die geplante 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Entenpfehl“ der Gemeinde Gilserberg bestehen unter Berücksichtigung des folgenden Hinweis keine baurechtlichen Bedenken:

Der Bezugspunkt zur Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen ist mit der Höhe ü. NN anzugeben.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken.

bb) AG 60.3 – Umwelt

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die o.a. 4. Änderung und 2. Erweiterung B-Plan Nr. 7 „Im Entenpfehl“ der Gemeinde Gilserberg keine grundsätzlichen Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.



Entsprechend den in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) formulierten Grundsätzen der Abwasserbeseitigung in Verbindung mit § 37 des Hessischen Wasser- gesetzes (HWG) soll nicht-verunreinigtes Niederschlagswasser des Grundstückes (Dach und Pflasterfläche) auf diesem belassen und verwertet werden. Vorzugsweise soll über die belebte Bodenzone gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 (z. B. Sickermulde, Mulden-Ri- golen-System) versichert werden.

Einfache Rigolen und Sickerschächte sind in Hessen unzulässig.

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahmen wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Belange des Biotopschutzes gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Nach den Aussagen in der Begründung werden durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH – Richtlinie

Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

5. Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Wie in der Begründung richtigerweise ausgeführt wird, ergeben sich durch die Erweiterung des Bebauungsplanes zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Planung enthält jedoch keine verbindlichen Festlegungen zum Ausgleich dieser neuen Eingriffe. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen, die größtenteils bereits als Ausgleichsmaßnahmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 festgelegt wurden, können nicht als ausreichende Kompensation für die zusätzlichen Eingriffe im Rahmen der geplanten Erweiterung betrachtet werden. Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind demnach durch die Erweiterung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft gegeben, die nach der bisherigen Planung nicht kompensiert werden. Die Vorgaben von § 1a Absatz 3 BauGB sind zu



berücksichtigen. Im weiteren Planverfahren sind weitere Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich festzuschreiben.

Hinweis:

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (vertragliche Vereinbarungen). Wir bitten um entsprechende Beachtung.

5. Fachbereich 80 – Wirtschaftsförderung

Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen von Seiten der Wirtschaftsförderung keine Bedenken.

Dennoch gilt es den Hinweis der Rad- und Wanderwegebeauftragten zu berücksichtigen:

Auf der L3155 verläuft der Hochlandradweg mit Verbindungsfunction nach Schwalmstadt-Treysa. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Radverkehr nicht behindert oder aber entsprechend alternativ umgeleitet wird.

Auch die Straße „Im Entenpfuhl“ wird als Radverkehrsverbindung genutzt, weshalb der Knotenpunkt bei erhöhtem Verkehrsaufkommen auf Sicherheit für Radfahrer überprüft werden sollte.

6. Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Erweiterung des Bebauungsplans „Im Entenpfuhl“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans kritisch bewertet, da zum gewissen Anteil landwirtschaftliche Nutzflächen durch eine zukünftige Bebauung der Produktion von Nahrungsmitteln entzogen werden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Die Maßnahme ist unbedingt frühzeitig mit der örtlichen Landwirtschaft, sinnvollerweise über den Ortslandwirt und den Bewirtschaftern abzustimmen.
- Um wirtschaftliche Verluste für die Bewirtschafter so gering wie möglich zu halten, sollte der vorgesehene Baubeginn nach Möglichkeit frühzeitig mit den Bewirtschaftern der Fläche abgestimmt werden (keine Aussaat ohne Ernte). Ein entstehender Ausgleichsanspruch ist frühzeitig mit den Bewirtschaftern abzustimmen.
- Für den Fall, dass während der Baumaßnahme vorgesehen ist, Bodenaushub oder Baumaterialien zeitlich befristet auf landwirtschaftlichen Flächen abzulagern, weisen wir darauf hin, dass damit Auflagen der flächenbezogenen Agrarförderung verletzt werden können. Die betroffenen Bewirtschafter können hierdurch Zahlungsansprüche verlieren. Entsprechende Vorhaben sind daher unbedingt im Vorfeld mit den Bewirtschaftern abzustimmen.
- Zufahrtsmöglichkeiten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen bestehen bleiben. Behinderungen für die Landwirtschaft sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es ist sicherzustellen, dass es während der Baumaßnahmen zu keiner Beeinträchtigung der



SCHWALM - EDER - KREIS

Seite 6 von 6

angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt. Sofern Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Flächen in Form von bspw. Ernteausfällen etc. entstehen, wird empfohlen, einen etwaigen Ausgleichsanspruch mit den Bewirtschaftern abzustimmen.

- Feldwege sind möglichst schonend zu befahren. Entstandene Schäden sind nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen und die Wege wieder in einen einwandfreien Zustand zu versetzen (Verursacherprinzip). Auf diesem Weg soll sichergestellt werden, dass die Wirtschaftswege für die landwirtschaftliche Nutzung in einem funktionsfähigen Zustand gehalten werden.
- Die Grenzabstände zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind bei der zukünftigen Bebauung nach dem derzeitig gültigen Nachbarschaftsrecht einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

S. Baumunk